

Benutzungsordnung für das Geschirrmobil der Gemeinde Horgenzell

I. Allgemein

Das Geschirrmobil der Gemeinde Horgenzell soll bei Festen und Veranstaltungen den Einsatz von Einweg-, Papp- und Plastikgeschirr ersetzen und durch Verwendung von Porzellangeschirr einen wirksamen Beitrag zur Abfallvermeidung leisten.

Geschirrinhalt des Geschirrmobiles:

500 große Teller, 500 Dessertteller, 252 Kaffeeegedecke, 180 Suppentassen, 192 Henkeltassen, 500 Messer, 500 Gabeln, 180 Löffel, 300 Kuchengabeln und 450 Kaffeeelöffel.

Diese Benutzungsordnung gilt ebenfalls für die separate Spülmaschine, die ohne Mobil verliehen wird und einzelne Geschirrboxen.

II. Grundsätze der Benutzung

1. Die Gemeinde Horgenzell überlässt das Geschirrmobil den örtlichen Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Betrieben und Privatpersonen. Das Geschirrmobil kann außerhalb der Gemarkung Horgenzell benutzt werden.
2. Der Mietzins beträgt bei örtlichen Vereinen 75,- Euro für den ersten Nutzungstag und für jeden weiteren Tag 20,- Euro. Bei sonstigen Nutzern beträgt der Mietzins für den ersten Nutzungstag 200,- Euro und für jeden weiteren Tag 125,- Euro.
3. Der Mietzins für die separate Spülmaschine beträgt bei örtlichen Vereinen 70,- Euro für den ersten Nutzungstag und für jeden weiteren Tag 10,- Euro. Bei sonstigen Nutzern beträgt der Mietzins für den ersten Nutzungstag 140,- Euro und für jeden weiteren Tag 70,- Euro.
4. Der Mietzins je Geschirrbox beträgt 15,00 Euro.
5. Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobiles werden von der Gemeindeverwaltung Horgenzell entgegen genommen und koordiniert. Das Geschirrmobil wird bevorzugt örtlichen Vereinen überlassen, weshalb erst nach der jährlichen Vereinsvorständebesprechung die Anmeldung sonstiger Nutzer entgegen genommen werden kann.
6. Die Gemeinde Horgenzell behält sich den kurzfristigen Widerruf einer bereits erteilten Genehmigung vor, wenn sich erst nachträglich Gründe ergeben, in deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobiles versagt worden wäre.
7. Die Gemeinde Horgenzell ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobil für weitere Veranstaltungen auszuschließen.

III. Mietbedingungen

Für die Benutzung des Geschirrmobiles gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit folgend nichts anderes bestimmt ist.

IV. Benutzung und Rückgabe

1. Die Hinweise der Gemeindeverwaltung oder des von ihr beauftragten Betreuers zur Benutzung des Geschirrmobiles sind zu beachten.
2. Die zwischen der Gemeinde Horgenzell und dem Mieter vereinbarten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
3. An- und Abtransport des Geschirrmobiles von und zum Regelstandort sind vom Benutzer durchzuführen. Der Regelstandort des Geschirrmobiles ist Unterholz 24, 88263 Horgenzell. Der Benutzer hat für ein eigenes Zugfahrzeug mit Anhängerkupplung zu sorgen. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit des Gespanns müssen ausgeschlossen sein.
4. Der Benutzer hat das Geschirrmobil in gereinigtem Zustand zurück zu geben. Falls Nachreinigungsarbeiten durch den Betreuer des Geschirrmobiles erforderlich sind werden diese dem Mieter in Rechnung gestellt (16,00 Euro / Stunde).

V. Haftung und Entschädigung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil bei Übernahme auf seinen einwandfreien Zustand zu überprüfen und eventuelle Mängel unverzüglich der Gemeinde Horgenzell anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn ein Mangel nach Übernahme erkannt wird oder wenn ein Schaden am Geschirrmobil nachträglich entsteht.
2. Verkehrssicherheit:
Die Gemeinde Horgenzell haftet Dritten gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für solche Schäden im Straßenverkehr, die ihre Ursache in der mangelnden Verkehrssicherheit des Anhängers haben.
3. Der Benutzer haftet unabhängig von seinem Verschulden für alle Schäden, die der Gemeinde Horgenzell außerhalb des Straßenverkehrs an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen.

VI. Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Horgenzell Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

VII. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

gez. V. Restle
Bürgermeister